

Tourismusförderungsverordnung (TFV)

vom 13. September 1999¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art 19 des Tourismusförderungsgesetzes vom 25. April 1999 (TFG),²

beschliesst:

Art. 1³

Diese Verordnung regelt die Höhe der Beiträge (exkl. allfällige MWST):

Grundsatz

- a) der Beherbergungsbetriebe und der Gastwirtschaftsbetriebe;
- b) der übrigen am Tourismus interessierten Unternehmen und Betriebe im Sinne von Art. 13 TFG.

Art. 2⁴

¹Es werden pro Person (ab vollendetem 16. Altersjahr) und Nacht folgende Beiträge erhoben:

Höhe der Beiträge der Beherbergungsbetriebe

- | | |
|--|----------|
| a) Hotelbetriebe | Fr. 2.70 |
| b) Touristenlager in Ferienheimen, Herbergen, öffentlichen Unterkünften und Berghütten | Fr. 1.70 |
| c) Parahotelleriebetriebe | Fr. 2.70 |
| d) Klubhäuser, Klubhütten und andere Beherbergungsbetriebe | Fr. 1.70 |
| e) Campingplätze | Fr. 1.70 |
| f) andere entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten (wie z.B. Senn- und Alphütten etc.) | Fr. 1.70 |

²Inhaber, Eigentümer oder Dauermieter von Parahotelleriebetrieben, Campingplätzen, Klubhäusern, Klubhütten und anderen Beherbergungsbetrieben entrichten nachfolgende Pauschalen. In den Pauschalen inbegriffen sind nur Familienangehörige, Personal und unentgeltlich beherbergte Gäste:

- | | |
|---|-----------|
| - Ferienhaus, Ferienwohnung | |
| - Grundtaxe bis und mit 5 Betten | Fr. 160.— |
| - Zuschlag für jedes weitere Bett | Fr. 25.— |
| - Ferien- sowie Senn- und Alphütten | Fr. 90.— |
| - Abgestellte Wohnwagen, Zelte usw. auf öffentlichen oder privaten Campingplätzen | Fr. 120.— |

¹ Mit Revisionen vom 25. Oktober 2004 und 20. Juni 2016.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert durch GrRB vom 20. Juni 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Aufgehoben (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Abgeändert durch GrRB vom 20. Juni 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 3¹

Höhe der Beiträge der Gastwirtschaftsbetriebe

Für die Gastwirtschaftsbetriebe werden Beiträge nach Anzahl Sitzplätzen (getrennt nach Restaurantsitzplätzen und Saal-/Gartensitzplätzen) erhoben:

- a) Restaurantsitzplätze Fr. 4.—
- b) Saal-/Gartensitzplätze Fr. 3.—.

Art. 4²

Beiträge der Unternehmen und Betriebe

¹Die Höhe der Beiträge der Unternehmen und Betriebe im Sinne von Art. 13 TFG richtet sich nach dem Nutzen aus dem Tourismus.

²Für die Beurteilung des Nutzens gelten folgende Kriterien:

- a) der Anteil der tourismusrelevanten Produkte und Dienstleistungen am Gesamtassortiment und Umsatz (doppelt gewichtet);
- b) die Anzahl der tourismusrelevanten Arbeitsplätze (einfach gewichtet);
- c) die Tourismusrelevanz des Standorts (einfach gewichtet).

³Der Bestimmung der Beitragshöhe dient die Tabelle im Anhang.

⁴Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 100.—, der Maximalbeitrag Fr. 1'000. —.

⁵Als Unternehmen und Betriebe im Sinne von Art. 13 TFG gelten insbesondere: Ärzte, Ausflugsbahnen, Apotheken, Architekturbüros, Banken, Bauhaupt- und Nebengewerbe, Coiffeur- und Kosmetikgeschäfte, Detailhandel, Drogerien, Druckereien, Fahrrad- und Motorradhandel, Galerien, Garagen, Ingenieurbüros, Möbel- und Kunsthandwerk, Rechtsanwälte, Transportgewerbe, Treuhandbüros, Versicherungsgewerbe, Werbe- und Grafikateliers, Zulieferbetriebe des Gastgewerbes etc.

Art. 5

Freiwillige Beiträge

Öffentliche Institutionen, Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, Unternehmen und Private können freiwillige Beiträge leisten.

Art. 6³

Befreiung von der Beitragspflicht

¹In Sonderfällen entscheidet auf Gesuch hin die Standeskommission über eine teilweise oder gänzliche Beitragsbefreiung.

²Von der Beitragsleistung nach Art. 12 Abs. 1 TFG sind befreit:

- a) Kinder unter 16 Jahren;
- b) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes, die sich im Dienst befinden;
- c) Schulen bei Schulausflügen in Begleitung von Lehrkräften.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Marginalie und Abs. 5) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 20. Juni 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 7¹

Art. 8

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat zusammen mit dem Gesetz über die Förderung des Tourismus vom 25. April 1999 am 1. Januar 2000 in Kraft. Inkrafttreten

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Anhang gemäss Art. 4 TFV

Bemessung des Nutzens aus dem Tourismus für Unternehmen und Betriebe im Sinne von Art. 13 TFG

Anteil der tourismusrelevanten Produkte und Dienstleistungen am Gesamt-sortiment und Umsatz

bis 1/3			1/3 bis 2/3				über 2/3		
2	4	6	8	10	12	14	16	18	20

Anzahl der tourismusrelevanten Arbeitsplätze

bis 3			4 bis 7				über 7		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Tourismusrelevanz des Standorts

ungünstig			mittelmässig				günstig		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Die zutreffenden Werte sind anzukreuzen. Die Summe dieser Werte ergibt eine Gesamtpunktzahl. Der zu leistende Beitrag beträgt Fr. 25.— mal die Anzahl Punkte.